

1. Mitgliedsbeitrag

Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird im Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die keine Lastschriftermächtigung erteilt haben, entrichten den Beitrag unaufgefordert bis zum 31. Januar. Lastschriftzahlern wird der Betrag in der letzten Januarwoche vom Konto abgebucht.

Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

Für ordentliche aktive Mitglieder 275 €, für den/die ordentlichen aktive/n Ehe- oder Lebenspartner/in mit einem gemeinsamen Haushalt eines aktiven Mitgliedes 165 €.

Für ordentliche aktive Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden bzw. Wehr- oder Zivildienst leisten, 110 €. Dieser Beitrag gilt einschließlich des Geschäftsjahres, in dem die Ausbildung beendet wird. Um in den Genuss dieses Beitrages zu kommen, hat das Mitglied eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages bzw. eine Wehr-/ Zivildienstbescheinigung, eine Studienbescheinigung bzw. eine Schulbescheinigung vorzulegen. Kommt das Mitglied der Bitte des Vorstandes zur Erbringung eines solchen Nachweises nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, so hat es den vollen Beitrag des ordentlichen aktiven Mitgliedes zu entrichten.

Für fördernde passive Mitglieder 55 €, für jugendliche aktive Mitglieder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 66 € bzw. ab 10 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 93 €.

Beitragsermäßigungen

Für Geschwisterkinder und Kinder von Alleinerziehenden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt der Jugendbeitrag 38 € und ab 10 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 55 €. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie mindestens 25 Jahre durchgehend dem Verein angehört haben, zahlen den Beitrag eines passiven Mitglieds, haben aber die Rechte eines aktiven Mitglieds. Die Beitragsänderung gilt mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem der 80. Geburtstag fällt bzw. in dem das Mitglied das 25. Jahr der durchgehenden Vereinszugehörigkeit vollendet.

Für Mannschaftsspieler, die vollzahlendes Mitglied eines anderen Tennisclubs sind, besteht die Möglichkeit einer Zweitmitgliedschaft zu 50% des Jahresbeitrags eines ordentlichen aktiven Mitglieds, mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen aktiven Mitglieds.

Beitragsklasse

Beitragsfrei sind:

- Ehrenmitglieder.
- Befristete Mitglieder für die Dauer von Sportkursen.

Ausdrücklich sei auch auf § 10 (2) der Vereinssatzung verwiesen.

Abmeldungen und Ummeldungen

Ab- und Ummeldungen der Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform. Abmeldungen werden zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die schriftliche Abmeldung eingeht. Ummeldungen von aktiv auf passiv für das laufende Geschäftsjahr sind bis einschließlich 31. März möglich. Später eingehende Passivmeldungen werden zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Wenn bei Passivmeldungen im 1. Quartal der Aktivbeitrag bereits geleistet wurde, hat der Vorstand dem Mitglied die Differenz zwischen dem Aktivenbeitrag und dem Passivenbeitrag unverzüglich zu erstatten. Ummeldungen von passiv auf aktiv sind jederzeit möglich. Mit Eingang der Aktivmeldung wird der volle Aktivbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Spielt ein passives Mitglied öfter als drei Stunden im Kalenderjahr, gilt dies als Ummeldung auf aktiv. Meldet sich ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres öfter als einmal um, hat es eine Verwaltungsgebühr von 25,50 € zu entrichten.

Beitragszahlung im Jahr des Vereinseintritts

Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag zu entrichten, danach die Hälfte. Passive Mitglieder zahlen in jedem Fall den vollen Beitrag

2. Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt bis auf weiteres keine Aufnahmegebühr.

3. Mitgliederabweise

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis zur Platzbelegung. Bei Verlust oder Zerstörung hat das Mitglied einen neuen Ausweis zu erwerben. Das Mitglied hat hierfür eine Kostenbeteiligung in Höhe von 5 € zu entrichten. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung des Kostenbeitrages.

4. Gastspieler auf der OTC-Anlage

Entgelte für Gastspieler auf der OTC-Anlage legt der Gesamtvorstand fest. Die Höhe der Entgelte wird in der Platz- und Spielordnung dokumentiert. Über Abweichungen (z.B. Pauschalen für Gruppen bzw. Kurse) entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall.

5. Kursgebühren

Gebühren für die Durchführung von Sportkursen legt der Gesamtvorstand fest.

6. Arbeitseinsatz

Alle aktiven Mitglieder über 16 Jahre sind zu 6 Stunden Arbeitseinsatz im Jahr verpflichtet, wobei Eheleute und Lebenspartner sich gegenseitig vertreten können. Die Stunde wird mit 15 € bewertet. Bei Nichterfüllung ist der Betrag bis zum 31.01. des folgenden Jahres **unaufgefordert** zu überweisen bzw. wird eingezogen.

Der Arbeitseinsatz entfällt mit Ende des Geschäftsjahres, in das bei weiblichen Mitgliedern der 68. und bei männlichen der 73. Geburtstag fällt. Im Übrigen ist der Vorstand befugt, in Einzelfällen – auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes – Sonderregelungen zu treffen.

7. Zahlungsmodalitäten

Für alle Zahlungen der Mitglieder an den Verein ist Lastschrifteinzug erwünscht. Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichtvorliegen einer Einzugsermächtigung beim ersten Einzug einer zu leistenden Zahlung im Jahr ist unaufgefordert eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € zu entrichten (unabhängig von den weiteren Regelungen der Ziffern 7 u. 8). Mitglieder, die keine Lastschriftermächtigung erteilt haben und deren Beitrag nicht bis zum 31. Januar unaufgefordert eingegangen ist, erhalten eine Beitragsrechnung. Je Rechnung wird eine Rechnungsgebühr von 3 € erhoben.

8. Zahlungsrückstände

Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem OTC mehr als zwei Wochen nach der Fälligkeit im Rückstand, so ist es an die Zahlungsverpflichtung schriftlich zu erinnern. Verzeichnet der Vorstand nach weiteren zwei Wochen keinen Zahlungseingang, kann er eine schriftliche Mahnung aussprechen. Bleibt die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung weiterhin aus, kann der Vorstand eine zweite schriftliche Mahnung aussprechen, in der er eine letzte Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzt und mögliche Konsequenzen gemäß § 5 und § 8 der Satzung androht (z.B. Spielsperre, Vereinsausschluss). Zwischen der 1. und 2. Mahnung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Vorstand kann je Mahnung eine Mahngebühr von bis zu 10 € erheben.

Verursacht ein Mitglied durch eigenes Verschulden dem Verein Kosten, z.B. für Porto, Bankgebühren etc., weil es beispielsweise versäumt hat, eine neue Bankverbindung mitzuteilen oder weil das angegebene Konto nicht gedeckt ist und die Lastschrift nicht eingelöst werden kann, so hat das Mitglied dem Verein diese Kosten zu ersetzen.

9. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Entgeltordnung ist von der Mitgliederversammlung am 02.02.1996 beschlossen und letztmalig von der Mitgliederversammlung am 31.01.2025 geändert worden.

Platz- und Spielordnung

Spielzeit

Die Spielzeit beträgt für Einzelspiele maximal 60 Minuten und für Doppelspiele maximal 120 Minuten einschließlich Wartung (Abziehen und Linien fegen, Wässern) der Plätze.

Platzbelegung

Die Platzbelegung erfolgt ausschließlich über die Belegungstafel. Jeder Spieler muss die Spielzeit mit seinem Mitgliedsausweis persönlich buchen und muss folglich auf der Anlage anwesend sein. Die Platzbelegung ist nur dann möglich, wenn zwei Mitgliedsausweise für ein Einzel bzw. vier Mitgliedsausweise für ein Doppel vorhanden sind. In Ausnahmefällen kann im Clubhaus eine Bummlerkarte gegen eine Gebühr von 1 € ausgeliehen werden. Die Bummlerkarte ist unmittelbar nach Spielende zurückzugeben. Das Benutzen fremder Mitgliedsausweise und das Spielen ohne Mitgliedsausweis bzw. Bummlerkarte sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand geahndet.

Belegung der Plätze

Plätze 1 bis 4

Normaler Spielbetrieb für Erwachsene.

Wenn die Jugendplätze 5, 8 und 9 belegt sind, können Jugendliche auch die Plätze 1 bis 4 benutzen. Sie können jedoch jederzeit von Erwachsenen überbucht werden.

Platz 6 (Trainer-Platz)

Der Trainer bucht seine Stunden vor. In den trainingsfreien Zeiten normaler Spielbetrieb.

Platz 7

Bei Bedarf, nach Vorbuchung durch den Trainer, zusätzlicher Trainer-Platz. In den trainingsfreien Zeiten normaler Spielbetrieb.

Plätze 5, 8 und 9 (Jugendplätze)

Erwachsene können hier spielen, wenn die anderen Plätze belegt sind, sie sind jedoch jederzeit von Jugendlichen überbuchbar. Bei Überbuchungen haben die überbuchten Spieler den Platz unverzüglich zu warten und zu verlassen.

Ausnahmen

An Turniertagen und bei besonderen Anlässen entscheidet zunächst der Sportwart, bei dessen Abwesenheit ein anderes zuständiges Vorstandsmitglied über die Belegung der Plätze.

Kurgäste

Kurgäste mit gültiger Gastkarte entrichten die Platzmiete beim Clubwirt. Sie beträgt 12,00 € je Stunde und Platz. Die Spieldauer beträgt maximal 60 Minuten für Einzel und maximal 120 Minuten für Doppel inklusive Wartung (Abziehen und Linien fegen, Wässern) der Plätze.

Gäste und Interessenten

Gäste und Interessenten können drei Mal im Jahr mit einer Gastkarte spielen. Danach bitten wir jedoch um Eintritt. Für Platzmiete und Spielzeit gilt das gleiche wie für Kurgäste.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder dürfen pro Kalenderjahr drei Stunden kostenlos spielen. Mehr als dreimaliges Spielen eines passiven Mitgliedes zieht eine Nachberechnung des Aktivenbeitrages nach sich.

Bespielbarkeit der Plätze

Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet ein anwesendes Vorstandsmitglied bzw. der Platzwart.

Tenniskleidung und Tennisschuhe

Die Plätze dürfen nur mit Tenniskleidung und Tennisschuhen betreten werden. Bei Wettspielen gehören z.B. nicht zur Tenniskleidung: Leggings, Radlerhosen, Bermuda-Shorts, Boxer-Shorts, Jeans, ärmellose Basketball-Shirts, T-Shirts. Tennisschuhe müssen eine dem Belag angemessene Sohle vorweisen.

Das Betreten des gesamten Clubhauses einschließl. der Terrasse, der Umkleiden und der Toiletten mit Sandschuhen ist verboten. Die Mitnahme von Sandschuhen in die Umkleide ist nur in einem Beutel erlaubt. Diese dürfen dort auch nicht ausgepackt werden.

Verstöße gegen die Platz- und Spielordnung

Bei Verstößen gegen die Platz- und Spielordnung kann jedes anwesende Vorstandsmitglied die betreffenden Spieler vom Platz weisen.

Bei wiederholten Verstößen kann der Vorstand gemäß der Vereinsatzung ein Spielverbot aussprechen bzw. eine Geldbuße zur Förderung der Jugendarbeit verhängen.

Allg. Geschäftsbedingungen für den OTC-Hallenbetrieb

Das Hallenabonnement geht **in der Regel** über 30 Wochen jeweils von einem Samstag Mitte September bis zu einem Freitag Mitte April.

Das gilt auch für das Wintertraining bei den Trainern.

Jede Buchung der Halle – Abonnement wie Einzelbuchung – ist in vollem Umfang verbindlich und begründet eine Zahlungsverpflichtung entsprechend den bekanntgegebenen Preisen.

Die Beträge werden entsprechend der vorliegenden Eizugsermächtigungen zugunsten des OTC abgebucht. Jeder Mitspieler, der den Platz betritt, ist für die Zahlung der entsprechenden Buchung gegenüber dem OTC ebenfalls verantwortlich.

Einen Ausgleich für ausgefallene Stunden gibt es nicht.

Wer die Halle nutzt ohne gebucht zu haben, schuldet den doppelten Preis.

Die jeweils aktuelle Preisliste für die Hallennutzung wird auf unserer Web-Seite veröffentlicht.